

Geleitsbriefe für Diejenigen, welchen in den Colonien das Heimathsrecht eines brittischen Unterthanen ertheilt worden ist.

404. Gouverneure sind ermächtigt, Personen, welchen in ihren respectiven Colonien das Heimathsrecht ertheilt worden ist, Geleitsbriefe auszufertigen, um im Auslande Reisen zu machen. Die Geleitsbriefsformel ist im Anhange (Seite 317.) Diese Geleitsbriefe müssen vom Regierungsverwalter unterzeichnet werden und müssen ausdrücklich aussagen, daß Dem, welcher den Geleitsbrief erhält, das Heimathsrecht eines brittischen Unterthanen in der Colonie ertheilt worden ist.

